



Beitragsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Arten der Mitgliedschaften

Für die Mitgliedschaft im Frankfurter Volleyball Verein e.V. („Verein“) gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Art der Mitgliedschaft (gem. Satzung)	Beitrag pro Monat
Vollmitgliedschaft	14,00 €
Vollmitgliedschaft ermäßigter Beitrag*	8,00 €
Passive Mitgliedschaft	8,00 €
Fördermitgliedschaft	Mindestbeitrag pro Jahr 50,00 €

*) Es gelten die Bedingungen unter 3. Ermäßigungen

1.2. Zuschläge für bestimmte Sportarten

Für folgende Sportarten gelten zusätzlich zu 1.1. folgende Regelungen:

(1) Zuschläge

Sportart	Zuschlag pro Monat
Boxen	13,00 €
Tanzen	8,00 €

Für diese Sportarten ist jeweils die (auch ermäßigte) Vollmitgliedschaft vorausgesetzt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einführung von Zuschlägen. Der Vorstand ist berechtigt ggf. unterjährige Anpassungen der Zuschläge ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an die betreffenden Mitglieder weiterzugeben. Im Vorfeld wird sich der Vorstand mit der jeweiligen Abteilung absprechen und die jeweiligen Mitglieder informieren.

1.3. Sportarten in Kooperation

Für Sportarten mit externen Kooperationspartnern gilt abweichend von 1.1. und 1.2. folgender Mitgliedsbeitrag:

Sportart	Kooperationspartner	Beitrag pro Jahr
Rudern	FRV Freiweg	264,00 €
Rudern ermäßigt	FRV Freiweg	192,00 €
Tennis	Offenbacher Tennis Club	264,00 €
Tennis ermäßigt	Offenbacher Tennis Club	192,00 €
Squash	TuS Makkabi Frankfurt e.V.	504,00 €
Squash ermäßigt	TuS Makkabi Frankfurt e.V.	264,00 €

- (1) Für diese Sportarten ist jeweils die Vollmitgliedschaft vorausgesetzt und im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Ausübung der Sportart in Kooperation führt auch zu einer Mitgliedschaft im Kooperationspartner.
- (2) Eine Ermäßigung kommt nur im Rahmen der Möglichkeiten des Kooperationspartners in Betracht.
- (3) Der jeweilige Jahresbeitrag wird halbjährlich in Rechnung gestellt und ist daher in 2 Raten zu zahlen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in diesen Sportarten ist abweichend zur Regelung in der Satzung mit einer Frist von 4 Wochen nur zum Kalenderjahresende möglich. Eine Beitragserstattung für das laufende Jahr ist nicht möglich. Es ist immer der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt ggf. anfallende Erhöhungen dieser Beiträge der Kooperationspartner ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an die betreffenden Mitglieder weiterzugeben. Im Vorfeld wird sich der Vorstand mit der jeweiligen Abteilung absprechen und die jeweiligen Mitglieder informieren.
- (4) Nimmt ein Mitglied an mehr als einer Sportart mit einem Kooperationspartner teil, so sind für jede Sportart der entsprechende Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Der Vorstand, bzw. die Geschäftsstelle sind hierüber spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres zu informieren.

3. Zahlung bei Eintritt in den Verein oder Wechsel in eine zuzahlungspflichtige Sportart

- (1) Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein bzw. dem Beginn der Ausübung einer zuzahlungspflichtigen Sportart ist der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des laufenden Kalenderhalbjahres zu entrichten. Der jeweils laufende Monat wird bei Eintritt bis einschließlich 15. Kalendertag als voll zu zahlen berücksichtigt. Für eine Sportart mit Kooperationspartner ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Ein Wechsel in eine zuzahlungspflichtige Sportart oder in eine Sportart mit Kooperationspartner ist jederzeit möglich, außer im Tennis.
- (3) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei dem Wechsel in eine zuzahlungspflichtige Sportart berücksichtigt. Beim Wechsel in eine Sportart mit Kooperationspartner findet keine Anrechnung statt.

4. Ermäßigung und Beitragsbefreiung

Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen können auf Antrag an den Vorstand nur auf den Beitrag einer Vollmitgliedschaft und bei Vorliegen der unten beschriebenen Bedingungen geprüft und ggf. gewährt werden.

4.1. Ermäßigter Beitrag

- (1) Der ermäßigte Beitrag kann folgenden Personengruppen gewährt werden:
 - Schülern,
 - Studierenden (bis zur Vollendung des 28 Lebensjahres)¹,
 - Auszubildenden,
 - Arbeitslosen,
 - Beziehern von Grundsicherung,
 - Rentnern und,
 - Schwerbehinderten (ab Grad der Behinderung 50).
- (2) Für die Gewährung des ermäßigten Beitrags muss ein schriftlicher Nachweis beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingereicht werden (E-Mail ist ausreichend) und nach Ablauf der Gültigkeit erneut unaufgefordert vorgelegt werden.
- (3) Bei fehlendem oder abgelaufenen Ermäßigungsnachweis wird der Beitrag automatisch auf den Normalbeitrag umgestellt. Eine erneute Umstellung auf den ermäßigten Beitrag ist dann

¹ Erwachsene, die ein berufsbegleitendes Studium absolvieren, oder Referendare gelten nicht als Studierende nach dieser Beitragsordnung. Die Gewährung des Ermäßigten Beitrages ist dann nur nach Vorlage eines Einkommensnachweises möglich.

erst wieder zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

4.2. Beitragsbefreiung

- (1) Eine Beitragsbefreiung kann der Vorstand nach individueller Prüfung für ein Mitglied beschließen. Für eine entsprechende Prüfung hat das Mitglied einen Antrag in Textform zu stellen, in dem begründet wird, warum eine Beitragsbefreiung erfolgen soll. Zusätzlich sind diesem Antrag ein Einkommensnachweis bzw. ärztliches Attest beizufügen. Die Dauer der Beitragsbefreiung wird vom Vorstand festgelegt und sollte immer auf ein Jahr begrenzt sein. Nach Ablauf des beitragsbefreiten Jahres findet eine erneute Prüfung statt.
- (2) FSJler und Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten für die Dauer dieses Dienstes eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

4.3. Weitere Beitragsermäßigungen

- (1) Der Vorstand kann in einzelnen Fällen über den in 4.1. und 4.2. genannten Personenkreis hinausgehend die Höhe des Mitgliedsbeitrages für einen begrenzten Zeitraum auf den jeweiligen ermäßigten Beitrag (in 1.1. und 1.3.) mindern. Die Ermäßigung des Beitrags muss individuell in Textform beantragt und in jedem Einzelfall vom Vorstand geprüft werden.
- (2) Darüber hinaus gibt es keine weiteren ermäßigten Beitragsformen mit Ausnahme der vor dem 31.12.2010 gewährten Beitragsermäßigungen.

5. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Grundsätzlich ist der Mitgliedsbeitrag immer im Voraus für ein Kalenderhalbjahr fällig.

5.1. Lastschrifteinzug

- (1) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren halbjährlich mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt hierfür bei Eintritt in den Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Die für den Verein gültige Gläubiger-Identifikations-Nummer für den Lastschrifteinzug lautet: DE42ZZZ00000184968.
- (3) Für den Einzug des Mitgliedsbeitrages gelten die folgenden Zahlungstermine, ohne dass es einer weiteren Benachrichtigung bedarf:
 - Ersteinzug bei Eintritt in den Verein: der 15. des jeweiligen Folgemonats
 - Regulärer Beitragseinzug: 15. Januar und 15. Juli
 - Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

5.2. Zahlung per Überweisung

Sollte das Mitglied dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, so wird es den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert innerhalb des entsprechend anwendbaren unter 5.1. (3) genannten Zeitraumes auf das Konto des Vereins überweisen.

5.3. Änderung der Bankverbindung

Änderungen der Bankverbindung sind spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

6. Bearbeitungsgebühren

- (1) Wird auf Wunsch des Mitglieds ein anderer Zahlungsweg (z.B. Überweisung) oder andere Zahlungstermine (z.B. monatliche, quartalsweise oder jährliche Zahlung) vereinbart, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 €** pro Zahlungstransaktion fällig. Die Gesamtgebühr für alle Zahlungstransaktionen ist vollständig mit der ersten Zahlung des Jahres zu leisten.
- (2) Für Rücklastschriften, die vom Zahlungspflichtigen zu verantworten sind, z.B. bei falscher Bankverbindung oder mangelnder Deckung, kann der Verein ab der ersten Mahnung und für jede weitere Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10,00 €** erheben. Gebühren, die für notwendigerweise einzuholende Auskünfte (bspw. Adressermittlung) anfallen, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (3) Die Höhe der Bearbeitungsgebühren kann vom Vorstand geändert werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

7. Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 30.09.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem 01.01.2023.